



**Reglement
für die Abgabe von Fernwärme
in der Gemeinde Affoltern a.A.**

vom 5. Juli 1999

Reglement für die Abgabe von Fernwärme in der Gemeinde Affoltern a. A.

I. Zweck

Art. 1

Die prekäre Situation bei der Luftverschmutzung hat den Bund veranlasst, durch den Erlass der Luftreinhalteverordnung (LRV) Massnahmen zur Verbesserung der Luft zu fördern. Gleichzeitig hat der Bund im Energieprogramm E-2000 vorgesehen, die verwendete Energie-Holzmenge bis ins Jahr 2000 zu verdoppeln bzw. längerfristig zu verdreifachen. Die Gemeinde Affoltern a. A. fühlt sich diesem Bundesplan verpflichtet und will mit der Realisierung eines Nahwärmeverbundes mit Holzschnitzelfeuerung ihren Beitrag leisten. Zweck der Anlage ist demnach die sinnvolle Nutzung der einheimischen Energiequelle Holz sowie die Substitution von fossilen Brennstoffen und dezentralen Feuerungen. Gleichzeitig wird damit ein Beitrag an die Waldpflege bezweckt.

II. Anstaltsrechtlicher Teil

A. GRUNDSÄTZE

Art. 2 Kompetenz

Die Gemeinde ist befugt:

- a) eine eigene Fernheizanlage mit Holzschnitzelfeuerung zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- b) das notwendige Fernleitungswärmenetz zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- c) die unter lit. a) und b) erwähnten Rechte gesamthaft an einen Konzessionär abzugeben.
- d) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG), der Luftreinhalteverordnung (LRV) sowie des Energiegesetzes Anschlüsse von Liegenschaften und Neuüberbauungen zu verfügen, sofern ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

Art. 3 Kosten / Finanzierung

- a) Betrieb und Unterhalt der Heizzentrale und des Fernwärmenetzes (Hauptleitungen) gehen zu Lasten des Konzessionärs. Für den Bau der Anlage gewährt die Gemeinde dem Konzessionär ein unentgeltliches Bau-recht.
- b) die Baukosten werden vom Konzessionär über sein Eigenkapital und Anschlussgebühren sowie allfällige Subventionen seitens Bund und Kanton finanziert bzw. abgedeckt. Statutengemäss ist er auch ermächtigt, die benötigte Restfinanzierung über Bankdarlehen zu voll-ziehen.
- c) die Betriebs- und Unterhaltskosten werden über den Wärmeverkaufspreis pro kW-Stunde abgedeckt. Darin enthalten sind sämtliche für den Betrieb und Unterhalt notwendigen Kosten samt Rückstellungen für den Er-satz.

- d) das Fernwärmeleitungsnetz bis und mit Wärmezähler der anzuschliessenden Liegenschaften wird durch den Konzessionär erbaut, betrieben und unterhalten. Die Kosten gehen aber teilweise gemäss Gebührenverordnung zu Lasten des Hauseigentümers.
- e) die Gemeinde kann sich am Kapital des Konzessionärs beteiligen oder ihm Darlehen gewähren.

Art. 4 Eigentumsvorbehalt

Die Anlage und Anlageteile bis und mit Wärmezähler sind im Eigentum des Konzessionärs.

Art. 5 Hausstation

Die Erstellung der Hausstation ist Sache des Gebäudeeigentümers und geht auf dessen Kosten. Sie kann von einem frei wählbaren Installateur ausgeführt werden, der jedoch im Besitze der Bewilligung des Konzessionärs sein muss.

Art. 6 Durchleitungsrecht

Die Grundeigentümer haben dem Konzessionär im Sinne von §§ 691 und 693 ZGB gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens die für den Ausbau des Fernleitungsnetzes benötigten Durchleitungsrechte einzuräumen, auch wenn die Liegenschaft selbst nicht an der Gemeinschaftsanlage angeschlossen ist. Die Kosten für den Grundbucheintrag gehen zu Lasten des Berechtigten.

Art. 7 Bauliche Anforderungen

Die Hausstation ist in einem Raum unterzubringen, der die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Die Hausstation soll so nahe wie möglich bei der Hauseinführung der Fernheizleitung sein.
- Die Hausstation ist in einem Raum unterzubringen, der nicht allgemein zugänglich ist. Dem Personal des Konzessionärs soll der Zugang aber ohne Schwierigkeiten möglich sein.
- Transportwege und Platzbedarf für Wartung und Unterhaltsarbeiten sind sicherzustellen.
- Der Raum muss ausreichend beleuchtet sein.
- Der Bodenbelag muss gegen Wasser und mechanische Beanspruchung widerstandsfähig sein.
- Der Raum sollte, wenn möglich, einen Bodenablauf aufweisen.
- Eine Kaltwasserzapfstelle in der Nähe der Hausstation ist wünschbar.
- Wenn möglich sollte eine Steckdose für Wartungs- und Reparaturarbeiten vorhanden sein.

Art. 8 Leitungskataster

Der Konzessionär führt einen Leitungskataster, aus dem die genaue Lage jeder Anlage bis zum Hausanschluss hervorgeht.

Art. 9 Schutz der Anlagen und Leitungen

Jeder Eigentümer einer Anlage im Sinne dieses Reglementes und jeder Eigentümer eines mit einem Leitungsbaurecht belasteten Grundstückes hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bestehende Leitungen sind vor Inangriffnahme von Bauvorhaben nach Rücksprache mit dem Konzessionär zu sichern oder zu verlegen. Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn der Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger Leitungen des Konzessionärs zu erheben und gegebenenfalls im Boden zu sondieren.

Art. 10 Störungen der Anlage

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sind dem Konzessionär unverzüglich zu melden. Diese hat die nötigen Massnahmen umgehend in die Wege zu leiten.

Art. 11 Sicherheit

Der Eingriff in die seitens des Konzessionärs plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.

Art. 12 Zutritt

Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat den dazu ermächtigten Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten, die Fernwärmeeinrichtungen enthalten, zu gestatten.

Der Grundeigentümer gestattet dem Konzessionär, an geeigneter Stelle einen Schlüsselkasten anzubringen.

Art. 13 Beschilderung

Der Konzessionär ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit dem Grundeigentümer Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.

Art. 14 Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich an den Konzessionär zu richten.

Art. 15 Weitere Reglementierungen

Für die Ausführung der Installationen erlässt der Konzessionär besondere „technische Weisungen“.

Für die Kostenverteilung erlässt der Konzessionär eine Gebührenverordnung, welche den Richtlinien gemäss Art. 3 hievor entspricht.

Die Handhabung der Bestimmungen dieses Reglementes einerseits sowie der „technischen Weisungen“ und der „Gebührenverordnung“ andererseits ist Sache des Konzessionärs.

Die Rekursmöglichkeit ist gewährleistet.

Art. 16 Voraussetzungen für das Erstellen von Anschlussleitungen

Der anschlussbegehrende Interessent oder sein Installateur haben sich beim Konzessionär über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen. Gesuche für neue Anschlussleitungen sind schriftlich unter Beilage eines Situationsplanes des Grundstückes sowie eines Planes mit Kellergrundriss und Schnitt des Gebäudes im Doppel mit Angabe des Wärmeleistungsbedarfs, der Heizwassertemperaturen, aufgeteilt nach Anzahl Heizgruppen und Angaben für das Warmwasser, an den Konzessionär zu richten. Mieter und Pächter haben ihrem Gesuch die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers beizulegen.

Art. 17 Aenderungen

Aenderungen und Vergrösserungen bestehender Anschlussleitungen, die auf Verlangen der Grundeigentümer erfolgen, werden einschliesslich der Aufwendungen für die Arbeiten im öffentlichen Grund dem Auftraggeber verrechnet.

Wird durch bauliche Aenderungen durch den Grundeigentümer auf oder in der Liegenschaft eine Verlegung oder vorübergehende Wegnahme der Anschlussleitung notwendig, so hat der Grundeigentümer die Kosten der Leitungsverlegung zu tragen.

Erfolgen die Aenderungen im vorwiegenden Interesse des Verbundes, so tragen beide die Kosten anteilmässig sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund.

Die gemäss Gebührenverordnung festgelegte jährliche Grundgebühr wird in solchen Fällen trotzdem geschuldet.

Die Eigentümer der über eine Gemeinschaftsanschlussleitung versorgten Liegenschaften haben sich vor Inangriffnahme der Arbeiten über den Kostenverteiler verbindlich zu einigen.

Art. 18 Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen

Nicht mehr benutzte Anschlussleitungen können vom Konzessionär auf Kosten des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft an der Versorgungsleitung oder an der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt oder verschlossen werden, sofern der Grundeigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zusichert.

C. AUSFÜHRUNG UND BETRIEB

Art. 19

Mit der Ausführung, dem Betrieb und der Verwaltung der Gesamtanlage wird der Konzessionär beauftragt. Die Ausbaufolge und die Linienführung des Wärmenetzes werden von diesem bestimmt.

Art. 20 Zutrittsberechtigung

Die Beauftragten des Konzessionärs und die von ihnen ermächtigten Installateure sind nach Voranmeldung berechtigt, Räume mit Hausstationen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen sowie das Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben.

Art. 21 Anschlussrecht

- a) Sofern der Anschluss im Sinne von Art. 7 und 16 möglich sowie seitens des Wärmeverbundes genügend Kapazität vorhanden ist, besteht für jeden Liegenschaftsbesitzer das Recht eines Anschlusses an den Wärmeverbund.
- b) Die Hauseigentümer haben für den Anschluss ihrer Liegenschaft an das Fernwärmenetz Gebühren gemäss Gebührenverordnung zu entrichten. Als Beitrag an die jährlich anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten sowie die Verzinsung und Amortisation der Anlage haben die Wärmebezüger bzw. die Hauseigentümer einen Wärmepreis gemäss Gebührenverordnung zu bezahlen.
- c) Die Haftung für Unterbrüche oder Einschränkungen wird ausgeschlossen, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.
- d) Der Anschluss an den Wärmeverbund wird über den Wärmelieferungsvertrag des Konzessionärs geregelt.

D. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Art. 22 Sanktionen

- a) Bei Nichtbezahlen der Gebühren bzw. des Wärmepreises innerhalb der festgesetzten Frist wird nach vorhergehender Mahnung die Wärmelieferung unterbrochen.

- b) Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder die technischen Weisungen werden nach den jeweils entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen geahndet.
- c) Ersatzvornahmen, die sich aus Widerhandlungen ergeben, werden auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt.

Art. 23 Konzessionär

- a) Die Konzessionserteilung gemäss Art. 2 lit. c) erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlung. Die Kontrolle derselben unterliegt der Kompetenz des Gemeinderates.
- b) Der Konzessionär ist verpflichtet, nach Möglichkeiten den Bedarf an Holzschnitzeln aus dem Gemeindegebiet Affoltern a. A. und der Region zu decken.

Art. 24 Rekurs

Vorbehältlich anderer gesetzlicher Bestimmungen kann gegen Beschlüsse und Verfügungen über die Anwendung des Abschnittes II innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung bzw. deren Zustellung an den Bezirksrat rekuriert werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 25 Geltungsbereich

- a) Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Affoltern a. A.

- b) Der Wärmeverbund einer ersten Etappe ist grundsätzlich auf die Gebiete Hedingerfeld, Ennetgraben, Kronenplatz, Unterdorf, Chilefeld, Zürichstrasse (Kronenplatz bis Sternenkreisel), Seewadel sowie Oberdorf und Butzen beschränkt. Auf Gesuch hin können auch angrenzende Gebiete angeschlossen werden, wobei die Bedingungen vom Konzessionär festgelegt werden.
- c) Es steht dem Konzessionär frei, im Rahmen dieses Reglementes weitere Gebiete gemäss Geltungsbereich zu erschliessen.

Art. 26 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Es ersetzt das Reglement, das durch die Gemeindeversammlung vom 13. September 1993 genehmigt wurde.

Affoltern a. A., 5. Juli 1999

GEMEINDEVERSAMMLUNG AFFOLTERN A. A.	
Präsidentin	Schreiber
I. Enderli	Ch. Fuhrer